

# Gemeinderat Westheide

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> MV-WH/0584/2023 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 12.01.2023
<b>Betreff:</b> <b>Windkraftanlagen am Standort Hillersleben; Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Bauamt</b> <b>Kühnel, Elke</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>25.01.2023</b> Gemeinderat Westheide

**Der Gemeinderat nimmt die folgende Sachstandsmitteilung des Landkreises Börde Sachgebiet Immissionsschutz zur Kenntnis:**

Grund für das Auskunftsersuchen war unsere Abfrage beim Landkreis, in Bezug auf die Laufzeit bzw. das Auslaufen der Betriebserlaubnis für diese 3 Windkraftanlagen (WKE).

**„Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
hier: Windenergieanlagen am Standort Hillersleben

Sehr geehrte Frau Kühnel,

nach erneuter Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen folgendes zu den 3 WEA am Standort Hillersleben mitteilen.

Die damals erteilte Baugenehmigung, welche später auf Basis von § 67 BImSchG ins Bundesimmissionsschutzgesetz überführt wurde, enthält keine befristeten Auflagen.

Die Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) werden in der Regel vom Hersteller auf eine Laufzeit von 20 Jahren ausgelegt. Hierbei geht es vor allem um die Punkte Abnutzung und Standsicherheit. Nach 20 Jahren führt der Betreiber ein Weiterbetriebsgutachten der entsprechenden WEA durch. In diesem Gutachten wird die tatsächlich vorhandene Abnutzung der Anlage beurteilt. In den meisten Fällen zeigt sich in den Gutachten, dass die Anlagen noch einige Jahre weiterbetrieben werden dürfen. Sollten Mängel vorhanden sein, muss der Betreiber diese beseitigen. Die vom Hersteller angedachte Betriebszeit einer WEA ist unabhängig von ihrer erteilten Genehmigung. Das Erlöschen der Genehmigung ist im BImSchG mit § 18 Abs. 1 Satz 2 BImSchG geregelt. Hierbei erlischt die Genehmigung einer Anlage i.S.d. BImSchG, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren oder mehr nicht mehr betrieben wurde. Bei den WEA richtet sich dieser Zeitraum nach der letzten Einspeisung ins Netz. Auch wenn die Anlagen nicht in einem Vorranggebiet stehen, dürfen sie auf Basis eines positiven Weiterbetriebsgutachtens über die 20 Jahre hinaus betrieben werden.

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen wird durch § 6 EEG geregelt. Nähere Informationen kann ich Ihnen leider nicht dazu geben, da die Untere

Immissionsschutzbehörde die Überwachung der Anlagen im Sinne des BImSchG durchführt. Die Ansprüche finanzieller Vergütungen einer Kommune gemäß § 6 EEG sind hierbei an anderer Stelle zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Willkomm

Sachbearbeiterin“

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	